

Leitlinien und Prüfkriterien zur Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen auf dem Kerngelände von Komplexeinrichtungen auf der Grundlage des Papiers "Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention - aktuelle Herausforderungen zur Umsetzung inklusiver Strukturen"

In der 183. Sitzung des Stiftungsrates am 19.12.2012 hat der Stiftungsrat den Beschluss gefasst, die Schaffung stationärer Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung auf Kerngeländen grundsätzlich nicht mehr mit Stiftungsmitteln zu fördern.

Er behält sich aber im Einzelfall eine positive Förderentscheidung in Fällen vor, bei denen ein schlüssiges Dezentralisierungskonzept vorliegt und entsprechende Prüfkriterien erfüllt sind.

1. Nachfolgend werden zunächst Leitlinien aufgelistet und erläutert:

1.1 Vorrangiges Ziel: Inklusion durch Dezentralisierung

- Im Sinne der Schaffung eines echten Wunsch- und Wahlrechts für Menschen mit Behinderung muss die Priorität hinsichtlich der Wohn- und Unterstützungsangebote auf dem Ausbau dezentraler Angebote in der sozialen und räumlichen Mitte der Gesellschaft liegen.

1.2 Anforderungen für Dezentralisierung

- Die angestrebte Verringerung der Wohnangebote in den Komplexeinrichtungen setzt neben der Schaffung von alternativem bezahlbarem Wohnraum in einer Gemeinde auch ein tragfähiges Konzept für die erforderli-

chen Dienstleistungen und deren Umsetzung voraus. Diese Konzepte müssen auch Veränderungsmöglichkeiten für Menschen mit schwerstmehrfacher Behinderung umfassen. Die erforderlichen Unterstützungsleistungen müssen personenzentriert, bedarfsgerecht und möglichst ortnah erbracht werden.

1.3 Teilhabeunterstützung für Menschen mit Behinderung in Komplexeinrichtungen

- Den auf dem Kerngelände lebenden Menschen mit Behinderung ist eine größtmögliche Integration ins gesellschaftliche Leben und eine angemessene Wohnqualität zu sichern.
- Hierzu gehört die gesetzlich gebotene Modernisierung (Vorgaben zum Brandschutz und des WTG sowie zur Barrierefreiheit), solange kein ausreichendes Alternativangebot vorhanden ist.
- Andererseits sind hier die inklusionsfördernden Investitionen zu nennen, die durch die Hereinnahme anderer gesellschaftlicher und sozialer Nutzungen zu einer qualitativen, konzeptionellen oder auch räumlich-quantitativen Veränderung des konzentrierten Angebots einer Komplexeinrichtung führen, um so diese Einrichtung zu einem "inkluisiven Quartier" zu entwickeln.

1.4 "Systemimmanente" Investitionen

- Förderungen von Investitionsvorhaben, die darauf ausgerichtet sind, lediglich den lokal konzentrierten Teil der Komplexeinrichtung "systemimmanent" zu verändern, ohne den zentralisierten Ansatz und die inklusionsfremde Struktur aufzubrechen, sind ausgeschlossen.

2. Bei der Prüfung und Bewertung von Investitionsvorhaben sind zusätzlich folgende Kriterien und Sachverhalte von besonderer Bedeutung, die anhand entsprechender Unterlagen seitens des jeweiligen Antragstellers zu erfüllen bzw. zu belegen sind:

2.1 Gesamtkonzept für das jeweilige Kerngelände

- Darstellung des bisherigen Dezentralisierungsprozesses vor dem Hintergrund der Ausgangsbedingungen und der Erfüllung der jeweils individuellen Zielvereinbarung
- Darstellung der Differenzierung und Bedarfsorientierung der Angebote
- Vorlage eines verbindlichen Struktur- und Entwicklungsplans über die Restrukturierung der jeweiligen Komplexeinrichtung im Sinne einer inklusionsfördernden Gesamtstrategie, u. a. unter Ausschöpfung der raumplanerischen Nutzungsmöglichkeiten sowie der Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Akteuren vor Ort
- Aussagen über den Auf- bzw. Ausbau der sozialräumlichen Alternativen

2.2 Vorlage einer Bedarfsanalyse durch den regional zuständigen Landschaftsverband

2.3 Erläuterungen zur Berücksichtigung des Wahlrechts des Einzelnen

2.4 Alternativangebote zur Komplexeinrichtung

- Erläuterungen, ob es gleichwertige Angebote zur Komplexeinrichtung gibt, die von Menschen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf in der Region gewählt werden können, oder ob solche Angebote mit einer vergleichbaren Förderung geschaffen werden könnten

2.5 Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe der Menschen mit Behinderung

- Erläuterungen, wie die Erreichbarkeit der kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, politischen oder sonstigen Angebote organisiert und sichergestellt wird

3. Folgende Aspekte gilt es zu berücksichtigen und mit den ggf. gegensätzlichen Zielsetzungen einer inklusiven Förderpolitik abzuwägen:

3.1. Relativierende Realitäten

- Das Bemühen, Menschen mit komplexem Hilfebedarf qualitativen und bezahlbaren (Miet-)Wohnraum zur Verfügung zu stellen, stößt unter den derzeit noch gegebenen Rahmenbedingungen oft an Grenzen.
- Die zur Bewältigung des Alltagslebens von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen erforderliche Infrastruktur wird nicht überall im Land angeboten. Vielfach sind es gegenwärtig "nur" Komplexeinrichtungen, die Schulen, notwendige medizinische sowie therapeutische Angebote etc. für besondere Zielgruppen anbieten.

Entsprechende Anträge auf Förderung von Investitionen auf dem Kerngelände von Komplexeinrichtungen sind vor dem beschriebenen Hintergrund differenziert zu bewerten. Eine Beurteilung kann nur im Einzelfall unter Würdigung der o. g. Sachverhalte erfolgen.

Bis die schrittweise umzusetzenden Ziele bis zur vollständigen Inklusion realisiert sind, kann eine Prüfung im Ausnahmefall ergeben, dass auch systembewahrende Investitionen in Komplexenrichtungen geboten sind, um den dort lebenden Menschen ein Recht auf eine angemessene Unterkunft - vgl. Artikel 28 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention - zu sichern und sie dabei auch an aktuellen fachlichen Entwicklungen teilhaben zu lassen. Das förderrechtliche Benachteiligungsverbot kann dann - unter Beachtung der o. g. vor allem konzeptionellen Anforderungen - im Einzelfall auch hier für eine Förderung sprechen.

Die grundsätzliche Zielsetzung der inklusiven Förderpolitik der Stiftung hat weiterhin Priorität.

Düsseldorf, den 19.03.2013